

"CURA" TREUHAND- UND REVISIONSGESELLSCHAFT M.B.H. WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Ergänzung der AAB 2018 zur Umsetzung der Vorgaben der DSGVO (v1.2 vom 25. 5. 2018)

Präambel

(1) Im Rahmen unserer Tätigkeit als Wirtschaftstreuhänder werden uns neben den Daten des Auftraggebers regelmäßig auch personenbezogene Daten Dritter übermittelt – etwa im Bereich der Bezugsverrechnung jene der Dienstnehmer oder bei der Buchführung Daten von Kunden oder Lieferanten. Im Sinne der Wahrung der aus der DSGVO resultierenden Rechte der Betroffenen ist eine Regelung zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten erforderlich.

(2) Ferner bedingt die DSGVO ergänzende Festlegungen im Zusammenhang mit dem Auftrags- und Vollmachtsverhältnis.

(3) Für das Auftragsverhältnis gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in jeweils geltender Fassung (AAB 2018 der KSW).

(4) Die vorliegenden Ausführungen stellen den Stand der Rechtsinformation von Anfang Mai 2018 dar. Da bis dato keine verbindlichen Rechtsauskünfte der Datenschutzbehörde und insbesondere keinerlei Judikatur zur DSGVO vorliegen, kann sich möglicherweise künftig die Notwendigkeit ergeben, verschiedene Regelungen einem geänderten Rechtsstand anzupassen. In diesem Fall vereinbaren die Vertragspartner, die getroffenen Regelungen sinngemäß zu adaptieren, wobei die nicht betroffenen Teile weiterhin Bestand haben sollen.

Verantwortlicher iSd DSGVO

(5) Der Vollmachtgeber nimmt zur Kenntnis, dass auf ihn die Bestimmungen des Art. 24 DSGVO zutreffen und es ihm als Verantwortlichen unmittelbar obliegt, für die Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO für die von ihm verarbeiteten Daten zu sorgen. (Bereits das Speichern von Daten gilt als Verarbeitung iSd DSGVO.)

(6) Der Vollmachtnehmer erklärt, dass ihm in bestimmten Bereichen des Auftrags- und Vollmachtsverhältnisses (z.B. der Personalverrechnung, der Steuerberatung, dem Erstellen von Jahresabschlüssen und anderen Materien der Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung) ebenfalls die Eigenschaft als Verantwortlicher iSd Art. 24 der DSGVO zukommt.

(7) Die auftragsgemäße Tätigkeit des Vollmachtnehmers stellt infolge eigenverantwortlicher Ausübung der wirtschaftstreuhänderischen Tätigkeit keine Auftragsdatenverarbeitung iSd Art 28 DSGVO dar. Ebenso liegt keine gemeinsame Verantwortung iSd Art 26 DSGVO vor.

(8) Beide Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass der Vollmachtnehmer ungeachtet der Bestimmungen der DSGVO vorrangig die gesetzlichen Vorschriften sowie die einschlägigen berufsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten hat. Dies betrifft im Besonderen seine berufsmäßige Verschwiegenheitspflicht, die sowohl durch öffentlich rechtliche Vorschriften (z.B. §122 StGB) als auch berufsrechtliche Vorschriften (§ 80 WTBG 2017) garantiert wird. Es obliegt dem Vollmachtnehmer, ob er seine Verschwiegenheitspflicht zur Wahrung von Pflichten als Verantwortlicher iSd DSGVO durchbricht.

(9) Übernimmt der Vollmachtnehmer Pflichten des Vollmachtgebers, die aus dessen Stellung als Verantwortlicher resultieren, so steht dem Vollmachtnehmer ohne gesonderte Vereinbarung ein angemessenes Entgelt für diese Arbeiten zu.

Grundlage der Datenverarbeitung

(10) Der Vollmachtgeber und der Vollmachtnehmer erklären übereinstimmend, dass die aus dem vorliegenden Vollmachtverhältnis resultierende Verarbeitung personenbezogener und besonderer Kategorien personenbezogener (sensibler) Daten auf der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen iSd Art 6 Abs.1 lit. b DSGVO gründet.

(11) Die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener (sensibler) Daten dient vor allem jenen Verarbeitungsprozessen, die für den Vollmachtgeber eine rechtliche Pflicht darstellen. Dies umfasst beispielsweise das Führen von Aufzeichnungen und Büchern, die Berechnung und Meldung von Selbstbemessungsabgaben (USt, DB, DZ, LSt), das Ausfertigen und Einreichen von Steuererklärungen und dergleichen. Darüber hinaus sind mit den bedingenen Tätigkeiten beispielsweise die richtige Beurteilung von Sachverhalten des Arbeitsrechts, des Unternehmensgesetzbuches, der einschlägigen Gesetze zum Sozialversicherungsrecht (ASVG, GSVG, FSVG, BSVG) sowie diverser Steuergesetze (EStG, KStG, UStG, BAO) verbunden.

(12) Der Vollmachtgeber erklärt, dass die Verarbeitung von Daten betroffener Personen bzw. die Übermittlung der Daten betroffener Personen zur Verarbeitung an den Vollmachtnehmer ausschließlich auf Rechtsgrundlagen des Art. 6 DSGVO (Einwilligung, Vertrag, rechtliche Verpflichtung, berechtigtes Interesse, lebenswichtiges Interesse) beruht.

(13) Der Vollmachtgeber nimmt zur Kenntnis, dass der Vollmachtnehmer personenbezogene Daten (Art 4 Z. 1 DSGVO) wie auch besondere Kategorien von personenbezogenen Daten (Art 9 Abs. 1 DSGVO) verarbeitet, wobei dies sowohl private oder berufliche Bereiche des Vollmachtgebers wie auch Daten anderer Personen (Mitarbeiter, Angehörige, Geschäftspartner wie Kunden, Lieferanten, Interessenten, Rechtsanwälte, Notare, Berater und dergleichen), welche der Vollmachtgeber dem Vollmachtnehmer übermittelt, betrifft.

Weiterleitung/Verarbeitung personenbezogener Daten

(14) Der Vollmachtgeber erklärt, dass er gegenüber Personen, deren Daten er an den Vollmachtnehmer zur Verarbeitung iSd DSGVO weiterleitet, offenlegt,
- dass er Daten übermittelt und
- dass der Vollmachtnehmer diese Daten erhält (Art. 14 DSGVO).
Den Vollmachtnehmer trifft damit gem. Art 14 Abs 5 lit. a DSGVO keine weitergehende Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen.

(15) Der Vollmachtgeber bestätigt, dass der Vollmachtnehmer ihn über die Pflichten des Vollmachtgebers als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z. 7 DSGVO informiert hat (siehe Beilage: Informationspflicht gem. Art 13 und 14 DSGVO).

(16) Der Vollmachtgeber erklärt, dass er den Vollmachtnehmer informieren wird, wenn er Daten von betroffenen Personen berichtigt, löscht oder aus welchem Grund auch immer (z.B. weil die Daten nicht mehr benötigt werden oder auf Verlangen der betroffenen Person) löschen muss. Diese Information präzisiert jene Daten, die berichtigt oder gelöscht werden und wird in einer Weise an den Vollmachtgeber übermittelt, die diesen in die Lage versetzt, dieselben Daten gegebenenfalls ebenfalls zu berichtigen oder zu löschen.

(17) Der Vollmachtgeber hält den Vollmachtnehmer schad- und klaglos für den Fall, dass der Vollmachtnehmer infolge Nichteinhaltung der Formvorschriften zur Erhebung, Richtigkeit und Weitergabe personenbezogener Daten durch den Vollmachtgeber - aus welchem Grund auch immer - zur Verantwortung gezogen werden sollte.

Sub-Dienstleister

(18) Der Vollmachtgeber nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass der Vollmachtnehmer zur Erfüllung der bedingenen Arbeiten allenfalls externe Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter benötigt und diese Unternehmen auch Daten des Vollmachtgebers verarbeiten, die dem Vollmachtnehmer vom Vollmachtgeber übermittelt werden.

(19) Auftragsverarbeiter sind:

- BMD Systemhaus GesmbH (Kanzleiverwaltungssoftware)
- CURA EDV-Service GmbH (Softwarewartung)
- dvo Software Entwicklungs- und Vertriebs-GmbH (Spezialsoftware)
- haude electronica Verlags-GmbH (Spezialsoftware)
- Klier, Krenn & Partner KG (Newsletter)
- medix Informatik GmbH (Spezialsoftware)

Dienstleister sind:

- CURA EDV-Service GmbH (Netzwerk- und Hardwarewartung)

(20) Der Vollmachtnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Vollmachtgeber, Änderungen und Neuzugänge bei/von Dienstleistern oder Auftragsverarbeitern bekannt zu geben.

Speicherung und Aufbewahrung

(21) Der Vollmachtgeber nimmt zur Kenntnis, dass der Vollmachtnehmer personenbezogene Daten, die der Vollmachtgeber an ihn übermittelt, über die Dauer des aufrechten Auftragsverhältnisses hinaus verarbeitet wird. Dies ist vor allem auf gesetzliche Aufbewahrungspflichten von Unterlagen des Rechenwerks zurückzuführen. Daneben existierten auch Notwendigkeiten der längerfristigen Datenverarbeitung auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen, wie insbesondere Umsatzsteuergesetz 1994, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Unternehmensgesetzbuch, Arbeitsverfassungsgesetz und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften.

(22) Die Wirkungen dieser Vereinbarung gehen demnach zeitlich über den aufrechten Bestand des Vollmachtsverhältnisses hinaus.

(23) Nach Abschluss und Erbringung der Verarbeitungsleistungen sind personenbezogene Daten samt allfälligen Kopien soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen, nach Wahl der Verantwortlichen entweder zu löschen oder zurückzugeben. Auf Seiten des Vollmachtnehmers sind nur jene Daten betroffen, die ihm zur Erfüllung des Auftrages vom Auftraggeber übermittelt wurden. Jedenfalls ist das Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer herzustellen, weil die zu treffenden Maßnahmen wechselseitig abgestimmt werden müssen.

(24) Wenn das Vollmachts- bzw. Auftragsverhältnis früher endet, aber nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedsstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten weiterhin besteht, liegt es im Interesse des Vollmachtnehmers, die Daten samt allfälligen Kopien dem Vollmachtgeber zurückzugeben. Sollte dies - aus welchen Gründen auch immer - nicht möglich sein, sind dem Auftragnehmer die Kosten der Archivierung bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu ersetzen.

(25) Im Falle der standardmäßigen Erledigung von Bezugsverrechnungen wird bezüglich der Aufbewahrung von Daten aus der Bezugsverrechnung vereinbart, dass die über den Zeitraum von sieben Jahren hinausgehende Aufbewahrung von Daten, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, vom Auftraggeber wahrzunehmen sein wird. (Wir weisen diesbezüglich insbesondere auf die 30-jährige Frist zur Ausstellung von Dienstzeugnissen.)

Wien, im Mai 2018